

19.5. Zusammenhänge zwischen individuellem Rechtsbewußtseinsinhalt und effektivem Wirken des sozialistischen Rechts

Individuelles Rechtsbewußtsein spielt, abhängig von seinem sozialen Inhalt, die Rolle *einer* treibenden oder bremsenden Kraft bei der Umsetzung der in Rechtsnormen geforderten Handlungen.

Generell kann gesagt werden, daß das individuelle Rechtsbewußtsein dann besonders als Triebkraft bei der Rechtsverwirklichung zu Buche schlägt, wenn es seiner sozialen Qualität nach sozialistisch ist. Sehr vereinfacht ist allerdings die Behauptung, sozialistisches Rechtsbewußtsein führe zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts.⁴⁰

Sozialistisches Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit als Ausprägung des Rechtsbewußtseins der Arbeiterklasse beim Individuum bringt immer ein bestimmtes Niveau der Aneignung der rechtlich normierten oder rechtlich zu normierenden Interessen der Arbeiterklasse zum Ausdruck, welches dem gegebenen historisch-konkreten Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft entspricht. Sozialistisches Rechtsbewußtsein ist nicht einfaches Resultat empirischer Eigenerfahrung. Die Interessen der Arbeiterklasse, wie sie im System des Rechts ausgedrückt werden oder werden müssen, im wesentlichen erfassend, kommt es ohne ein gewisses Maß an theoretisch-systematischer Aneignung des sozialistischen Rechts in seinem Wesen und seinen Erscheinungsformen, einschließlich seiner sozialökonomischen Existenz- und Wirkungsbedingungen, nicht zustande.

Sozialistisches Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit schließt ein stabiles Verhältnis zum geltenden Recht ein; dieses Verhältnis wird von der Überzeugung getragen, daß dieses Recht gerecht und gesellschaftlich notwendig ist. Daraus folgt, daß sozialistisches Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit seiner Natur nach nur auf wissenschaftlichen Grundlagen gedeihen kann. Nie kann es bloß eine isolierte Aneignung einer mehr oder weniger großen Anzahl von Rechtsnormen sein. In enger Beziehung zur Weltanschauung der sozialistischen Persönlichkeit stehend, Teil ihres Klassenbewußtseins, politisch und moralisch fundiert, kann es nie bloß ein isoliert hochentwickelter individueller Bewußtseinsbereich sein.

Sozialistisches Rechtsbewußtsein existiert nicht losgelöst von der realen sozialistischen Rechtsordnung, es ist unmittelbar auf das geltende Rechtsnormensystem bezogen; das verleiht ihm erst seine praktisch-politische Dimension, vor allem im Hinblick auf die Lösung der praktischen Aufgaben des sozialistischen Staates bei der Realisierung der Politik der Partei der Arbeiterklasse.

Soziologische Untersuchungen belegen, daß überall dort, wo sich der Inhalt des Rechtsbewußtseins im Gleichklang mit dem Inhalt des geltenden Rechts entwickelt, vom Rechtsbewußtsein positive Wirkungen für die Effektivität des Rechts ausgehen. Störungen hingegen beeinträchtigen die Selektions- und Entscheidungsfähigkeit der Normadressaten zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln.

Negativ beeinflusst das Rechtsbewußtsein die Effektivität des Rechts vor allem dann, wenn es erstens den Inhalt geltender Rechtsnormen verdreht oder verzerrt

40 Vgl. Wörterbuch zum sozialistischen Staat, a. a. O., S. 249.